

(BuVo09.055 Berufsgenossenschaften 17.09.2010)

Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 17.09.2010
nach Vorlage

- MIT Baden-Württemberg

Beitragspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Lohnarbeiten ohne Unfallgefährdung

Die MIT spricht sich dafür aus, dass für Lohnarten, die keine Unfallgefährdung beinhalten, die Beitragspflicht an die Berufsgenossenschaften entfällt.

Begründung:

In der Arbeitsentgeltverordnung werden die Bestandteile der Bruttolohnsumme geregelt. Diese bildet die Berechnungsgrundlage für die Beitragspflicht für die Berufsgenossenschaft. Hierzu zählen auch Lohnarten, die keinerlei Unfallgefährdung beinhalten. Dies sind u.a. die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, vermögenswirksame Leistungen und das Urlaubsgeld.